

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00055 vom 6. April 2022

ZH Verwaltungsgericht, 2022-04-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2022.00055

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00055 du 6 avril 2022

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00055 del 6 aprile 2022

Regeste

Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung | Verschweigen einer bewilligungsrelevanten Staatsbürgerschaft im Bewilligungsverfahren. [Der Beschwerdeführer verfügt über verschiedene Identitäten und Ausweispapiere und legte erst bei der Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung offen, neben der afghanischen Staatsbürgerschaft auch noch pakistanischer Staatsbürger zu sein.] Auf die weitgehend mit der Rekurschrift identische Beschwerdeschrift ist nur insoweit einzugehen, als dass sie sich auch hinreichend mit den vorinstanzlichen Erwägungen auseinandersetzt (E. 1.2). Die Aufenthaltsbewilligung kann verweigert werden, wenn die betroffene ausländische Person im Bewilligungsverfahren falsche Angaben gemacht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen hat (E. 2.1). Der Beschwerdeführer hat widersprüchliche Angaben zu seinen Personalien gemacht und seine afghanische Staatsbürgerschaft nicht rechtsgenügend belegt (E. 2.3 f.). Entscheidend ist jedoch, dass er seine pakistanische Staatsangehörigkeit zur Aufenthaltserschleichung verheimlicht hatte, obschon ihm die Rückkehr nach Pakistan stets zumutbar war, womit er eine wesentliche Tatsache verschwiegen und den entsprechenden Widerrufsgrund gesetzt hat (E. 2.5 ff.). Verhältnismässigkeit der Bewilligungsverweigerung (E. 3). Verneinung eines Härtefalls und von Vollzugshindernissen (E. 4 f.). Aufgrund der Spruchreife des Verfahrens ist von der beantragten Rückweisung an die Vorinstanz abzusehen (E. 6). Ausgangsgemässe Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen sowie Rechtsmittelbelehrung (E. 7 f.). Abweisung, soweit darauf eingetreten wird.

Erwägungen

E. 3.1

Das Vorliegen eines Widerrufsgrunds führt nicht automatisch zum Widerruf der Aufenthaltsbewilligung; diese Rechtsfolge kann nur eintreten, wenn sich der Widerruf unter Berücksichtigung der persönlichen und familiären Verhältnisse der Betroffenen als verhältnismässig erweist (BGE 135 II 377 E. 4.3). Dabei ist unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen, der persönlichen Verhältnisse sowie des Grads der Integration einer ausländischen Person eine sorgfältige Interessenabwägung vorzunehmen (Art. 96 AIG). Bei einer rechtmässigen Aufenthaltsdauer von zehn Jahren sind die sozialen Beziehungen in der Schweiz im Sinn von Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) bzw. Art. 13 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV) grundsätzlich so eng geworden sind, dass es für eine Aufenthaltsbeendigung besonderer Gründe bedarf und insofern ein bedingter Bewilligungsanspruch besteht (vgl. Art. 8 Abs. 2 EMRK sowie BGE 144 I 266 E. 3.9; BGr, 17. September 2018, 2C_441/2018, E. 1.3.1; BGr, 20. Juli 2018, 2C_1035/2017, E. 5.1). Bei der Interessenabwägung ist aber zu berücksichtigen, dass dem prozeduralen Aufenthalt aufgrund der aufschiebenden Wirkung von Rechtsmitteln, während eines hängigen

Asylverfahrens oder während einer vorläufigen Aufnahme weniger Gewicht beizumessen ist als dem bewilligten Aufenthalt nach Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung (BGr, 24. August 2020, 2C_413/2020, E. 3.1; vgl. auch BGr, 15. Juli 2019, 2C_638/2018, E. 3.2; VGr, 19. Dezember 2018, VB.2018.00653, E. 4.2.1; relativierend in Bezug auf die vorläufige Aufnahme jedoch VGr, 15. April 2021, VB.2020.00510, E. 2.6). Zudem stellt der Umstand, dass der Aufenthalt durch falsche oder unvollständige Angaben im Bewilligungsverfahren erschlichen wurde, grundsätzlich einen besonderen Grund dar, welcher eine Aufenthaltsbeendigung auch noch nach einem mehr als zehnjährigen Aufenthalt zu rechtfertigen vermag (BGr, 25. Februar 2019, 2C_144/2019, E. 2.4). Ein täuschendes Verhalten gegenüber den Behörden zur Umgehung der Zulassungsvoraussetzungen soll in der Regel nicht belohnt werden (BGr, 19. August 2019, 2C_391/2019, E. 3.2.2).

E. 3.2

Der Beschwerdeführer lebt seit über 12 Jahren in der Schweiz und ging während dieser Zeit überwiegend einer existenzsichernden Erwerbstätigkeit nach. Die eingereichten Referenzschreiben deuten darauf hin, dass er sich hier inzwischen einen Freundes- und Bekanntenkreis aufgebaut hat. Seine sozialen Kontakte, seine berufliche Tätigkeit und die in den Akten liegenden Sprachzertifikate lassen überdies darauf schliessen, dass er während seines jahrelangen Aufenthalts gewisse Deutschkenntnisse erworben hat. In strafrechtlicher Hinsicht hat sich der Beschwerdeführer – unter Ausblendung des laufenden Strafverfahrens wegen der Vorlage eines gefälschten afghanischen Passes und der erwirkten Geldstrafe wegen seiner illegalen Einreise in die Schweiz – weitgehend tadellos verhalten. Der Beschwerdeführer erscheint damit sowohl in sprachlicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht der Dauer seines Aufenthalts entsprechend integriert.

E. 3.3

Trotz dieses Integrationserfolgs und des relativ langen Aufenthalts in der Schweiz erscheint eine Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung verhältnismässig und konventionskonform: Der Beschwerdeführer ist erst seit gut drei Jahren im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung und durfte sich überwiegend nur aufgrund hängiger Asyl- bzw. Rechtsmittelverfahren und seiner vorläufigen Aufnahme in der Schweiz aufhalten. Sodann hat er sich seinen Aufenthalt in der Schweiz durch falsche bzw. unvollständige Angaben zu seiner Staatsangehörigkeit und Identität erschlichen und musste deshalb stets mit seiner Wegweisung rechnen. Einem solchermassen prekären bzw. erschlichenen Aufenthalt ist nach dargelegter Praxis keine besondere Bedeutung zuzumessen, zumal seine Integrationsleistungen auch nicht über übliche Integrationserwartungen hinausgehen (vgl. anstelle vieler BGr, 19. August 2019, 2C_391/2019, E. 3.2.2). Sodann kann im Sinn der vorinstanzlichen Erwägungen davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer mit der Mentalität und den Gepflogenheiten seiner pakistanischen Heimat nach wie vor vertraut ist, nachdem er dort einen Grossteil seiner Jugend- und Erwachsenenjahre verbracht und das Land auch wiederholt besucht hat. Soweit der Beschwerdeführer bestreitet, seine Heimat seit der Einreise in die Schweiz besucht zu haben, widerspricht dies der Aktenlage, nachdem der Beschwerdeführer gerade wegen vorangegangenen Schwierigkeiten bei der Einreise in Pakistan seine Ausweispapiere anpassen wollte (vgl. dazu auch die ausführliche Stellungnahme des SEM vom 18. November 2020). Weiter leben in Pakistan auch mehrere Verwandte des Beschwerdeführers, welche ihm bereits bei der Beschaffung von Ausweispapieren geholfen haben sollen und ihm auch bei der Wiedereingliederung

behilflich sein könnten (vgl. dazu die Stellungnahme des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers vom 25. November 2019). Indes wäre dem Beschwerdeführer die Rückkehr nach Pakistan selbst dann zuzumuten, wenn er seine Heimat zwischenzeitlich nicht mehr besucht hätte und dort keine engen Verwandten mehr leben würden. Der Beschwerdeführer erscheint damit noch nicht derart in der Schweiz verwurzelt und seiner pakistanischen Heimat entfremdet, als dass ihm eine Rückkehr nach Pakistan nicht mehr zumutbar wäre.

E. 4

Aufgrund des rechtsmissbräuchlichen Verhaltens des Beschwerdeführers und des von ihm gesetzten Widerrufgrunds fällt auch die (erneute) Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung oder die Erteilung einer Härtefallbewilligung im Sinn von Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG in Verbindung mit Art. 31 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007 (VZAE) ausser Betracht (vgl. auch BGr, 16. August 2010, 2C_563/2010, E. 2). Dies zumal der Beschwerdeführer ohnehin nicht substantiiert darlegt, weshalb seine Lebens- und Daseinsbedingungen durch seine Wegweisung im gesteigerten Mass infrage gestellt sein sollten.

E. 5

Nach dargelegter Sach- und Rechtslage sind sodann auch keine Vollzugshindernisse im Sinn von Art. 83 AIG ersichtlich. Gemäss konstanter Rechtsprechung herrscht in Pakistan – trotz teilweise angespannter Lage – keine landesweite Situation allgemeiner Gewalt, die zur Annahme einer konkreten Gefährdungssituation führen müsste (BVGr, 2. Juni 2020, E-3258/2018, E. 12.4.1; vgl. dazu auch die diesbezügliche Stellungnahme des SEM vom 4. Mai 2020, unter Verweis auf BVGr, 17. Dezember 2013, E-4311/2013 und BVGr, 27. November 2013, E-4221/2013). Entsprechendes wird vom Beschwerdeführer auch nicht substantiiert geltend gemacht. Die Aufenthaltsbewilligung des Beschwerdeführers wurde damit zu Recht nicht mehr verlängert und er ist aus der Schweiz wegzuweisen.

E. 6

Da die Sache spruchreif erscheint, erübrigen sich weitere Sachverhaltsabklärungen und ist von der eventualiter beantragten Rückweisung an die Vorinstanz abzusehen. Ebenso wenig ist nach dargelegter Sach- und Rechtslage eine unvollständige oder gehörsverletzende Feststellung des Sachverhalts durch die Vorinstanzen ersichtlich. Da letztlich nicht entscheidend ist, ob der Beschwerdeführer neben seiner pakistanischen Staatsbürgerschaft auch noch Staatsangehöriger von Afghanistan ist und da eine Verurteilung im hängigen Strafverfahren sich höchstens noch weiter zu seinen Ungunsten auswirken könnte, muss das vorliegende Verfahren auch nicht bis zur rechtskräftigen Erledigung des Strafverfahrens sistiert werden. Damit ist die Beschwerde vollumfänglich abzuweisen, soweit auf diese (vgl. E. 1.2 vorstehend) einzutreten ist.

E. 7

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und bleibt diesem eine Parteientschädigung versagt (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 sowie § 17 Abs. 2 VRG).

E. 8

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in

öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig. Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.